Merkblatt für waffenrechtliche Erlaubnisse

(Stand Dez.2023)

Dieses Merkblatt soll Erstantragstellern und Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis eine kurze Übersicht und rechtliche Hinweise über wesentliche Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) verschaffen. Es entbindet Sie nicht von der Verpflichtung, sich in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen und aktuelle gesetzliche Änderungen selbständig zu informieren. Es entfaltet keinen rechtlichen Anspruch und für evtl. Fehler wird keine Haftung übernommen. Bei Rückfragen können Sie im Einzelfall Kontakt zu Ihrer Waffenbehörde aufnehmen. Die Kontaktdaten und einige Formulare (z.B. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, Anzeige Erwerb/Überlassen, etc.) finden Sie unter folgender Adresse:

https://dueren.polizei.nrw/waffenrecht-0

Erteilungsvoraussetzungen: Die Voraussetzungen zur Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind in § 4 Abs. 1 WaffG genannt (u.a. die Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung, die Sachkunde und der Bedürfnisnachweis). Bei Erstanträgen ist eine persönliche Vorsprache erforderlich. Nach vollständigem Eingang der Antragsunterlagen wird die Waffenbehörde die Erteilungsvoraussetzungen prüfen und Sie über die Entscheidung/Erteilung informieren. Die Voraussetzungen können je nach Erlaubnis abweichen (z.B. Kleiner Waffenschein ohne Sachkunde und Bedürfnisnachweis).

Bedürfnis: Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setzt in der Regel ein „Bedürfnis“ voraus. Nachfolgend wird näher auf das Bedürfnis der Jäger (§ 13 WaffG) und Sportschützen (§ 14 WaffG) eingegangen.

Jäger: Bei Jägern gilt das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition durch die Vorlage des gültigen Jagdscheins als nachgewiesen. Bei Erstanträgen ist der Jagdschein im Original vorzulegen. Der Nachweis der Verlängerung des Jagdscheins ist der Waffenbehörde anzuzeigen. Dies kann durch Vorlage einer Kopie, gerne auch per E-Mail an **za12.dueren@polizei.nrw.de** erfolgen.

Im Rahmen des jagdrechtlichen Bedürfnisses dürfen Jagdlangwaffen und maximal 2 Kurzwaffen erworben werden. Für den Erwerb einer Kurzwaffe ist eine Erwerbsberechtigung in Form eines „**Voreintrags**“ in die grüne Standard-Waffenbesitzkarte (WBK) durch die Waffenbehörde erforderlich und vorab zu beantragen.

Sportschütze: Das Bedürfnis für den Erwerb und Besitz erlaubnispflichtiger Schusswaffen und Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes (im Original) nachzuweisen. Diese bestätigt, dass der Antragsteller Mitglied in einem Schießsportverein ist, seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport dort mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt, in dieser Zeit einmal monatlich oder 18-mal insgesamt den Schießsport ausgeübt hat und die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich ist.

Standard-Waffenbesitzkarte (grüne WBK) gemäß § 14 Abs. 2, 3 und ggfls. 5 WaffG:
Für jede Waffe ist eine Bedürfnisbescheinigung seitens des Verbandes erforderlich. Mit dieser Bedürfnisbescheinigung ist zunächst die erforderliche Erwerbsberechtigung in Form von einem „**Voreintrag**“ bei der Waffenbehörde zu beantragen. Die durch die Waffenbehörde nach einer Zuverlässigkeitsprüfung erteilte Erwerbsberechtigung ist auf ein Jahr befristet. Die Munitionserwerbsberechtigung ist an den Erwerb der Waffe gekoppelt und wird gemeinsam mit dieser in die WBK eingetragen.

Sportschützen-WBK (gelbe WBK) gemäß § 14 Abs. 6 WaffG:
Für die Erteilung einer gelben WBK benötigt der Antragsteller eine Verbandsbescheinigung, die nicht an eine einzelne oder spezielle Waffe gebunden ist. Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt und berechtigt zum Erwerb von **insgesamt bis zu 10** entsprechenden Waffen. Die Waffen, auf die sich die Erwerbserlaubnis bezieht, sind auf Ihrer Waffenbesitzkarte (Seite 1) vermerkt (z.B. Einzellader-Büchsen oder Perkussionswaffen).
Beachte: Für *Repetierflinten* ist eine *Erwerbsberechtigung* auf der Standard-WBK erforderlich. Sind Sie aufgrund einer früheren gesetzlichen Regelung bereits im Besitz von mehr als zehn Waffen auf einer gelben Waffenbesitzkarte, so ist der Bestand für den Erwerb einer weiteren Waffe zunächst entsprechend zu reduzieren. Der Erwerb einer elften Waffe ist nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen das Waffengesetz (Erwerb ohne erforderliche Erlaubnis) dar.

Erwerbstreckungsgebot: Innerhalb von sechs Monaten dürfen Sportschützen gem. § 14 Abs. 3 S. 2 WaffG in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erwerben. Dies bezieht sich auf Waffen der grünen und gelben Waffenbesitzkarte.

Die Waffenbehörde hat das Fortbestehen des Bedürfnisses zum Besitz von Schusswaffen und der erforderlichen Munition alle 5 Jahre erneut zu prüfen!

Aufbewahrung: Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese gem. § 36 Abs. 1 WaffG sicher aufzubewahren. Der Nachweis ist in Form einer **Erklärung, der Rechnungskopie und von Bildern des Aufbewahrungsbehältnisses** zu erbringen. Der spätere Austausch und Neuerwerb von Aufbewahrungsbehältnissen ist der Waffenbehörde ebenfalls anzuzeigen. Waffen sind grundsätzlich **ungeladen** aufzubewahren. Die Waffenbehörde führt anlassunabhängige und unangekündigte Kontrollen der sicheren Aufbewahrung durch. Hierzu hat der Waffenbesitzer den Kontrolleuren Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden. Erlaubnispflichtige Munition ist mindestens in einem Stahlblechbehältnis mit Schwenkriegelschloss aufzubewahren. Die Aufbewahrung von Waffen ist in der Regel nur in zertifizierten Waffenschränken mit einem Widerstandsgrad der Klasse 0, I oder höher zulässig. Im Rahmen einer Besitzstandswahrung ist ebenfalls die Nutzung von Schränken der Norm A-VDMA 24992 (nur für Langwaffen) und B-VDMA 24992 (für Lang- und Kurzwaffen) zulässig, sofern diese im Rahmen einer bestehenden Erlaubnis vor dem 06.07.2017 angeschafft und der Waffenbehörde angezeigt wurden. Der Nachweis des Widerstandsgrades entsprechend der geforderten Norm ergibt sich in aller Regel aus dem Typenschild auf der Türinnenseite oder über eine Herstellerbescheinigung.

Fristen: Nach § 37a WaffG ist der **Erwerb** oder das **Überlassen** von Waffen und Waffenteilen >>> **binnen zwei Wochen** <<< der Behörde schriftlich (mit NWR-ID Nummer) unter Vorlage der Waffenbesitzkarte anzuzeigen.

Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten: Ein Verstoß gegen waffenrechtliche Vorschriften kann nach Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die Einleitung eines Strafverfahrens oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach sich ziehen und darüber hinaus einen waffenrechtlichen Widerruf rechtfertigen.

Beispiele:

- Der Waffenerwerb auf die Standard-WBK ohne Voreintrag stellt einen illegalen Waffenerwerb mit entsprechenden waffen- und strafrechtlichen Folgen dar.
- Ein Aufbewahrungsverstoß kann einen Erlaubniswiderruf nach sich ziehen.
- Das Überschreiten der 2-Wochen-Frist beim Anzeigen von Erwerb und Überlassen von Schusswaffen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die im Regelfall mit einem Mindestbußgeld in Höhe von 500 € geahndet wird. Für Rückfragen steht Ihnen die Waffenbehörde zur Verfügung.